

## **Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben in der Fassung des 5. Nachtrags vom 21.12.2010**

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Hameln-Pyrmont außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben erlassen.

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach §§ 1 und 3 des NBrandSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ).
- (2) Die Leistungen der FTZ des Landkreises Hameln-Pyrmont sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Ferner sind die Leistungen der FTZ bei Pflichtaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BrandSchG mit Ausnahme der Kosten für Ersatzteile, Verbrauchsmaterial und TÜV-Gebühren für die Städte und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont unentgeltlich.

- (3) Soweit § 1 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, wird für Leistungen der FTZ Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Kostenersatzpflichtige**

Kostenersatzpflichtige sind:

1. Derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend.

2. Der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen notwendig gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrabwehrgesetzes über die Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend.
3. Derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
4. Derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Kostenersatzberechnung**

- (1) Für Personal- und Sachleistungen wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, bzw. aufgrund einer Festsetzung im Einzelfall nach Absatz 7 berechnet.
- (2) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern nicht im Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung bzw. bei Werkstattleistungen die tatsächliche Betriebs- und/ oder Arbeitszeit.
- (3) Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.
- (4) Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (5) Ist nach dem Kostentarif die Leistung mit einem Tagessatz abzurechnen, gelten je 24 Stunden als ein Tag. Angefangene 24 Stunden werden mit einem vollen Tagessatz abgerechnet.
- (6) Für Leistungen, die nicht im Kostentarif festgelegt sind, wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

### **§ 4**

#### **Abrechnung kostenpflichtiger Dienstleistungen**

- (1) Die kostenpflichtigen Dienstleistungen der FTZ werden den Städten und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont gemäß Kostentarif in Rechnung gestellt.

(2) Die Abrechnung erfolgt zum 01.04. sowie zum 01.10. des jeweiligen Jahres.

#### **§ 4 a**

Der in der Anlage zu § 3 Abs. 1 festgelegte Kostentarif, wird ab dem 01.01.2012 - jährlich zum 01.01. - entsprechend der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Entwicklung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) angepasst.

#### **§ 5**

##### **Entstehen der Kostenerstattungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der FTZ bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung von Feuerwehrfahrzeugen oder feuerwehrtechnischem Gerät zur Pflege, Wartung, Prüfung, Reparatur oder TÜV-Abnahme. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungsschuld.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Schuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

#### **§ 6**

##### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) In Härtefällen kann von dem Kostenersatz abgesehen, oder dieser kann auf schriftlichen Antrag gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung des Landkreises Hameln-Pyrmont wird für Schäden ausgeschlossen, die durch die Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Material entstehen, wenn und soweit das Personal der FTZ oder herangezogenes Personal sie nicht selbst bedient oder eingesetzt und soweit dem Landkreis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Schäden und Verluste an ausgeliehenen Fahrzeugen, Geräten und Material haftet der Benutzer.
- (3) Der Benutzer/Kostenersatzpflichtige hat den Landkreis Hameln-Pyrmont von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.